

---

**Verkehr und Infrastruktur (vif)**

**Notiz / Mitteilung**

---

Ort / Datum

Kriens, 5. Mai 2014

---

**Neue Praxis des BAFU betreffend Bundesbeiträgen an  
"Verkehrsberuhigende Massnahmen entlang von Gemeindestrassen"**

---

**Bisherige Regelung:**

- A) Planungskosten (Lärmsanierungsprojekt, inkl. Gutachten Tempo 30):  
15% der Honorarkosten
- B) Lärmarme Beläge (Belagskennwert gemäss BAFU/ASTRA  $\leq -1$  dB(A)):  
30% der Mehrkosten gegenüber Standardbelag
- C) Bauliche Lärmschutzmassnahmen (Lärmschutzwände):  
25% an Gesamtkosten (anrechenbare Baukosten und Honorar)
- D) Bauliche Umgestaltung der Strasse:  
0%
- E) Schallschutzfenstereinbau, Pflichtfenster; Lärmbelastung  $\geq$  Alarmwert:  
400.- pro Fenster
- F) Schallschutzfenstereinbau, Freiwilliger Einbau; Lärmbelastung  $\geq$  Immissionsgrenzwert:  
200.- pro Fenster

**Neue Regelung:**

- D) Bauliche Umgestaltung der Strasse (nachgewiesene Lärminderung mindestens 1 dB(A)):  
max. 50% der anrechenbaren Gesamtkosten, davon 25%  
(faktisch 12.5% der anrechenbaren Gesamtkosten)

**Hinweise:**

- Die voraussichtlichen, anrechenbaren Gesamtkosten sind je Lärmsanierungsprojekt bis Ende Januar 2015 der Dienststelle vif mit beiliegendem EXCEL-Blatt und einer separaten Massnahmen- und Kostentabelle anzumelden, damit diese Daten in einer eigenständigen Projektzeile in die nächste Programmvereinbarung 2016 bis 2018 mit dem BAFU integriert werden können und damit vom BAFU als zugesichert gelten.
- Werden die Massnahmen später angemeldet, resultieren für die Gemeinden Unsicherheiten betreffend die Höhe der Beitragsleistungen, weil dann eine zeitaufwendige separate Prüfung der Massnahmen und eine separate projektspezifische Zusicherung der Bundesbeiträge durch das BAFU erforderlich wird. Dies ist daher unbedingt zu vermeiden.
- Die Bundesbeiträge werden bis 31. März 2018 geleistet.



Werner Stalder  
Teamleiter  
Direktwahl 041 318 11 34  
werner.stalder@lu.ch